



Beschäftigung von Flüchtlingen

Informationsblatt für Flüchtlinge und Beratungsstellen

Sie können als Flüchtling in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen arbeiten oder eine Ausbildung aufnehmen. Bitte beachten Sie, dass vor der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung in der Regel die Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde zur Beschäftigung und auch die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich sind. Es empfiehlt sich, dass Sie oder Ihr Arbeitgeber bereits im Vorfeld mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde Kontakt aufnehmen.

Darf ich als Flüchtling arbeiten oder eine Ausbildung aufnehmen?

Ob Sie als Flüchtling in Deutschland arbeiten oder eine Berufsausbildung absolvieren dürfen, hängt entscheidend davon ab:

- aus welchem Herkunftsstaat Sie kommen,
- welchen Rechtsstatus Sie haben und
- welche Nebenbestimmung zur Beschäftigung die Ausländerbehörde verfügt hat.

Aus welchen Herkunftsstaaten kommen Sie?

Wenn Sie aus einem sogenannten **sicheren Herkunftsstaat** nach § 29a Asylgesetz kommen und ihren Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt haben, gilt für Sie ein **generelles Beschäftigungsverbot**. Sichere Herkunftsstaaten sind:

- die Mitgliedstaaten der EU,
- Albanien,
- Bosnien und Herzegowina,
- Ghana,
- Kosovo,
- Mazedonien,
- Montenegro,
- Senegal,
- Serbien.

HINWEIS:

Bis 31.12.2020 gibt es für Personen aus den Westbalkanstaaten die Möglichkeit zur Aufnahme einer Beschäftigung in allen Berufen, Ausbildungen und Helfertätigkeiten. Voraussetzung ist aber, dass Sie aus Ihrem Heimatland mit einem entsprechenden Visum

einreisen und innerhalb von 24 Monaten vor der Visumsbeantragung keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Deutschland bezogen haben. Weitere Informationen finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de.

Welchen Rechtsstatus kann ich als Flüchtling erhalten?

Zunächst ist zu unterscheiden, ob Sie als Flüchtling aus humanitären Gründen durch eine Aufnahmeentscheidung des Bundes oder des Landes Sachsen aus dem Ausland aufgenommen wurden oder ob Sie in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben bzw. hatten.

Aus dem Ausland können Sie **aufgenommen worden sein**:

- a) als **syrischer Flüchtling nach den Aufnahmeprogrammen des Bundes und des Landes Sachsen** aufgrund der humanitären Krise in Syrien und dessen Anrainerstaaten in den Jahren 2013 bis 2015 oder
- b) als **Resettlement-Flüchtling**, der vom UNHCR zur dauerhaften Aufnahme in Deutschland vorgeschlagen wurde und mit einem entsprechenden Visum eingereist ist.

HINWEIS:

Ausführliche Informationen zu den humanitären Aufnahmen finden Sie unter: www.bamf.de →Startseite →Asyl und Flüchtlingsschutz →Resettlement – Humanitäre Aufnahme – Relocation

Sind Sie nicht im Rahmen eines Aufnahmeprogramms eingereist, müssen Sie unmittelbar bei oder nach ihrer Ankunft in Deutschland ihr Asylgesuch bei einer staatlichen Stelle äußern und anschließend einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen. Sind Sie ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA), wurden Sie nach der Einreise in Obhut des Jugendamtes genommen. Ihr Vormund musste einen förmlichen Asylantrag beim BAMF stellen.

HINWEIS:

Ausführliche Informationen zum Ablauf des Asylverfahren finden Sie unter: www.bamf.de →Startseite →Asyl und Flüchtlingsschutz →Ablauf des Asylverfahrens

Vor und im laufenden **Asylverfahren**:

- a) Sie sind **Asylsuchender**, sobald Sie ihr Asylgesuch geäußert, aber **noch keinen förmlichen Asylantrag beim BAMF gestellt** haben und dort noch nicht als Asylantragstellende erfasst sind.
- b) Sie sind **Asylbewerber**, sobald Sie einen förmlichen Asylantrag beim BAMF gestellt haben, und solange ihr **Asylverfahren noch nicht abgeschlossen** ist.

Das **Asylverfahren endet mit der Entscheidung des BAMF** über ihren Asylantrag. Liegt eine **Schutzberechtigung** vor, erhalten Sie einen **positiven Asylbescheid**. Dabei sind folgende Schutzberechtigungen möglich:

- a) **Asylberechtigter** ist ein politisch Verfolgter **nach Artikel 16a Grundgesetz**.
- b) **Anerkannter Flüchtling** ist eine Person, die im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtlinge **nach § 3 Asylgesetz** gilt.
- c) **Subsidiär Schutzberechtigter** ist eine Person **nach § 4 Asylgesetz**, die nicht als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt ist, aber der im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.
- d) **Person mit festgestelltem Abschiebungsverbot** ist ein Schutzsuchender, der **nach § 60 Absatz 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz** nicht zurückgeführt werden darf.

Stellt das BAMF für Sie keine der vorgenannten Schutzberechtigungen fest, wird der **Asylantrag abgelehnt**. Dies ist grundsätzlich mit ihrer Ausreisepflicht verbunden. Außerhalb des Asylverfahrens können aber weitere Abschiebungshindernisse durch die zuständige Ausländerbehörde geprüft werden. Liegen solche Gründe vor, wird die **Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht** durch die zuständige Ausländerbehörde **vorübergehend ausgesetzt** und Sie erhalten eine **Duldung (Geduldeter)**.

HINWEIS:

Das **Asylverfahren kann auch eingestellt werden, wenn Sie ihren Asylantrag zurückgezogen haben oder das Verfahren nicht mehr betreiben, z. B. zur persönlichen Anhörung nicht erscheinen, unzufindbar sind oder während des Asylverfahrens in ihr Herkunftsland gereist sind. Sie sind dann grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet, können aber bei Vorliegen entsprechender Gründe ebenfalls eine Duldung erhalten.**

Wie erkenne ich meinen Rechtsstatus als Flüchtling?

Sie können Ihren Rechtsstatus am Bescheid des BAMF oder den ausgestellten Bescheinigungen der Ausländerbehörde erkennen.

Als **aufgenommener Syrer** nach den Anordnungen des Bundes oder des Landes Sachsen und als **Resettlement-Flüchtling** erhalten Sie nach der Aufnahmeentscheidung und der Einreise eine **Aufenthaltslaubnis nach § 23 Aufenthaltsgesetz**. Im sogenannten elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) im Checkkartenformat ist in der ersten Zeile im Feld Anmerkungen immer die Rechtsgrundlage der Aufenthaltslaubnis angegeben, aus der Sie Ihren Rechtsstatus ableiten können:

- 23 ABS 1 (aufgenommene Syrer nach Landesaufnahmeanordnung)
- 23 ABS 2 (aufgenommene Syrer nach den Bundesaufnahmeanordnungen)
- 23 ABS 4 (Resettlement-Flüchtling).

Als **Asylsuchender** verfügen Sie über einen **Ankunftsnachweis** (vormals BüMA) nach § 63a Asylgesetz. Mit der Ausstellung des Ankunftsnachweises ist der Aufenthalt in Deutschland gestattet. Mit Ausstellung der Aufenthaltsgestattung wird der Ankunftsnachweis dann wieder eingezogen.

Als **Asylbewerber** erhalten Sie eine **Aufenthalts-gestattung** nach § 63 Asylgesetz. Diese berechtigt bis zur Entscheidung über Ihren Asylantrag durch das BAMF zum Aufenthalt in Deutschland. Die Aufenthaltsgestattung erlischt mit Beendigung des Asylverfahrens.

HINWEIS:

Als unbegleiteter minderjähriger Ausländer erhalten Sie keinen Ankunftsnachweis. Ihnen wird erst nach Stellung des Asylantrages durch ihren Vormund eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt.

Als **Asylberechtigter, anerkannter Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigter** oder **Person mit festgestellten Abschiebeverbot** erhalten Sie nach der positiven Asylentscheidung des BAMF eine **Aufenthalts-erlaubnis nach § 25 Aufenthaltsgesetz**. Im eAT ist in der ersten Zeile im Feld Anmerkungen die Rechtsgrundlage angegeben, aus der Sie Ihren Rechtsstatus ableiten können:

- 25 ABS 1 (Asylberechtigter)
- 25 ABS 2 (anerkannter Flüchtling)
- 25 ABS 2 (subsidiär Schutzberechtigter)
- 25 ABS 3 (Person mit festgestelltem Abschiebeverbot).

Als **Geduldeter** erhalten Sie von der Ausländerbehörde eine **Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung** nach § 60a Aufenthaltsgesetz, die **Duldung** genannt wird.

Wie sollte ich mich als Flüchtling verhalten, wenn ich ein Arbeitsplatzangebot erhalte?

Sobald Sie ein Arbeitsplatzangebot erhalten, sollten Sie sich oder Ihr künftiger Arbeitgeber frühzeitig mit der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung setzen. Diese prüft dann die weiteren notwendigen Schritte.

Benötige ich als Flüchtling immer eine Erlaubnis, bevor ich eine Beschäftigung oder Ausbildung aufnehmen darf?

Nein. Es kommt insoweit auf Ihren Rechtsstatus und auf die von der Ausländerbehörde verfügte Nebenbestimmung zur Beschäftigung an. Haben Sie als Flüchtling bereits eine Aufenthalts-erlaubnis nach § 23 Absatz 1, 2 oder 4 oder § 25 Absatz 1 und 2 Aufenthaltsgesetz, dann benötigen Sie keine Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung.

In allen anderen Fällen ist vor Aufnahme einer Beschäftigung die Erlaubnis der Ausländerbehörde einzuholen. Wird diese erteilt, trägt die Ausländerbehörde eine Nebenbestimmung zur Beschäftigung im eAT ein.

Welche Nebenbestimmungen zur Beschäftigung verfügt die Ausländerbehörde und wo sind diese vermerkt?

Im Aufenthaltsdokument ist immer auch als Nebenbestimmung vermerkt, ob und in welchem Umfang eine Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung möglich ist:

Art der Nebenbestimmung:

- Erwerbstätigkeit gestattet.

Sie dürfen uneingeschränkt jeder Beschäftigung und auch einer selbständigen Tätigkeit ohne Genehmigung der Ausländerbehörde oder Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nachgehen.

- Beschäftigung gestattet.
Sie dürfen uneingeschränkt jeder Beschäftigung ohne Genehmigung der Ausländerbehörde oder Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nachgehen. Eine selbständige Tätigkeit ist jedoch nicht gestattet.
- Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet.
Eine Beschäftigung ist nicht erlaubt, kann aber bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.
- Beschäftigung erlaubt als [Art der Tätigkeit(en)] bei [Arbeitgeber, ggf. Lage und Verteilung der Arbeitszeit] ab/seit dem [Datum] gestattet.
Es darf nur die konkret definierte Beschäftigung ausgeübt werden. Beachten Sie, dass schon der Wechsel der Tätigkeit in Ihrem Unternehmen erneut eine vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde notwendig macht.
- Betriebliche [Ausbildung/Weiterbildung] bei [Arbeitgeber] gestattet.
Es darf nur die konkret definierte Aus- oder Weiterbildung absolviert werden. Beachten Sie, dass der Wechsel der Ausbildung, selbst wenn diese in Ihrem Unternehmen erfolgt, erneut eine vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde notwendig macht.
- Erwerbstätigkeit/Beschäftigung nicht gestattet.
Es ist keine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit erlaubt.

HINWEIS:

Die Nebenbestimmungen können teilweise etwas abweichend formuliert sein. Wichtig für Sie ist, dass eine Beschäftigung oder betriebliche Berufsausbildung erst aufgenommen wird, wenn die Ausländerbehörde vorher die Nebenbestimmung so geändert hat, dass eine Beschäftigung erlaubt ist.

Wo sind die Nebenbestimmungen vermerkt:

Im **Ankunftsnachweis** erfolgt derzeit **kein Eintrag** der Nebenbestimmung zur Beschäftigung.

HINWEIS:

Haben Sie als Asylsuchender nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland nur einen Ankunftsnachweis, wenden Sie sich bitte zur Klärung der Beschäftigungsmöglichkeiten an die zuständige Ausländerbehörde. Ggf. wird künftig auch im **Ankunftsnachweis** eine Nebenbestimmung zur Beschäftigung aufgenommen.

In jeder der nachfolgenden Bescheinigungen ist durch die zuständige Ausländerbehörde eine Nebenbestimmung zur Beschäftigung vermerkt.

In der **Aufenthaltsgestattung** und in der **Duldung** erfolgt der Eintrag der Nebenbestimmung zur Beschäftigung jeweils auf **Seite 6**.

Bei einer **Aufenthaltserlaubnis** werden die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit/Beschäftigung gestattet“ oder „Erwerbstätigkeit/Beschäftigung nicht gestattet.“ direkt auf dem **eAT im Feld Anmerkungen** vermerkt. Andere Nebenbestimmungen werden hingegen in einem **Zusatzblatt zum eAT eingetragen**. Der Hinweis auf ein Zusatzblatt ist ebenfalls auf dem eAT im Feld Anmerkungen enthalten. Im **Zusatzblatt** sind die Nebenbestimmungen auf **Seiten 5 und 6** verfügt.

HINWEIS:

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte erhalten für den Zeitraum zwischen positiven Asylentscheid und Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Sachsen eine formlose Bescheinigung von der zuständigen der Ausländerbehörde, aus der sich die uneingeschränkte Möglichkeit der Beschäftigung ergibt.

Ab wann erhalte ich als Flüchtling die Genehmigung zu arbeiten oder eine Ausbildung zu beginnen?

Der Zeitpunkt, ab wann Sie arbeiten oder eine Berufsausbildung beginnen dürfen, hängt von ihrem Rechtsstatus ab.

Als **aufgenommener Syrer** oder **Resettlement-Flüchtling** können Sie **sofort mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis** nach § 23 Aufenthaltsgesetz eine Beschäftigung oder Berufsausbildung aufnehmen. Es ist weder die Genehmigung der Ausländerbehörde noch die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

Als **Asylsuchender** und **Asylbewerber** besteht für Sie ein absolutes Erwerbstätigkeitsverbot während der Dauer der Wohnverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Diese gilt bis zu sechs Wochen und kann auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

Zudem besteht in den ersten drei Monaten des Aufenthalts ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot. Die Ausländerbehörde kann von den gesetzlichen Verboten keine Ausnahmen zulassen. **Spätestens nach der Wartezeit von drei Monaten** Aufenthalt in Deutschland können Sie als **Asylsuchender** und **Asylbewerber** die **Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde zur Ausübung einer Beschäftigung** erhalten, sofern Sie nicht mehr der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung unterliegen. Die Drei-Monats-Frist beginnt mit der Ausstellung des Ankunftsnachweises.

HINWEIS:

Die Fristen für das absolute Erwerbstätigkeitsverbot und das Beschäftigungsverbot laufen parallel. Bei Personen, die aus einem sicheren Drittstaat (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und Schweiz) eingereist sind, beginnt die Drei-Monats-Frist allerdings nicht bereits mit Ausstellung des Ankunftsnachweises, sondern erst mit der **Ausstellung der Aufenthaltsgestattung**.

Als **Asylberechtigter, anerkannter Flüchtling** oder **subsidiär Schutzberechtigter** können Sie **sofort mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Aufenthaltsgesetz eine Beschäftigung oder betriebliche Berufsausbildung aufnehmen. Es ist weder die Genehmigung der Ausländerbehörde noch die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Aufnahme der Beschäftigung erforderlich.

Für den Zeitraum zwischen der positiven Asylentscheidung und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dürfen Sie ebenfalls bereits uneingeschränkt einer Beschäftigung nachgehen. Dies ist in der formlosen Bescheinigung der Ausländerbehörde für diesen Zeitraum bescheinigt.

Als **Asylberechtigter, anerkannter Flüchtling** oder **subsidiär Schutzberechtigter** dürfen Sie nicht nur uneingeschränkt beschäftigt werden, Sie dürfen sich auch selbständig machen oder freiberuflich tätig sein.

HINWEIS:

Waren Sie bereits als **Asylbewerber beschäftigt**, dann ändert sich für Sie und Ihren Arbeitgeber nach der positiven Entscheidung des BAMF über Ihren Asylantrag nichts. Sie dürfen die Beschäftigung weiter ausüben. Für eine andere Beschäftigung ist keine Genehmigung der Ausländerbehörde oder Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

Wurde für Sie ein **Abschiebungsverbot festgestellt**, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz allein nicht zur Beschäftigung. Es ist **vor Aufnahme der Beschäftigung die Erlaubnis der Ausländerbehörde einzuholen**. Wird diese erteilt, wird im eAT die Nebenbestimmung „Beschäftigung (uneingeschränkt) gestattet.“ eingetragen.

HINWEIS:

Waren Sie als Asylbewerber bereits beschäftigt und werden für Sie vom BAMF Abschiebeverbote festgestellt, kann eine Weiterbeschäftigung nur erfolgen, wenn die zuständige Ausländerbehörde die Nebenbestimmung „Beschäftigung (uneingeschränkt) gestattet.“ verfügt hat. Erteilt die Ausländerbehörde eine solche im Einzelfall nicht, dürfen Sie die Beschäftigung nicht fortsetzen.

Sind Sie **Geduldeter**, besteht eine Wartezeit von drei Monaten ab Erteilung der Duldung. Danach kann die Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Ein Wechsel vom Asylbewerber zum Geduldeten löst aber keine neuen Wartezeiten in Bezug auf den Arbeitsmarktzugang aus. Die Zeiten aus dem vorausgegangenen Asylverfahren werden angerechnet. Somit können Sie als Geduldete in der Regel sofort mit Duldungserteilung eine Erlaubnis zur Beschäftigung erhalten.

Unabhängig von der Wartezeit dürfen Sie als Geduldeter ausnahmslos keiner Beschäftigung nachgehen, wenn Sie

- eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern, indem Sie z. B. über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben oder
- aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes kommen und ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Das Vorliegen der Ausschlussgründe prüft die zuständige Ausländerbehörde.

HINWEIS:

Waren Sie bereits als Asylbewerber beschäftigt und erhalten nach Ablehnung des Asylantrages eine Duldung, kann eine Weiterbeschäftigung nur erfolgen, wenn die zuständige Ausländerbehörde die Genehmigung zur (weiteren) Beschäftigung erteilt. Erteilt die Ausländerbehörde eine solche Genehmigung im Einzelfall nicht, dürfen Sie die Beschäftigung nicht fortsetzen.

Welche Tätigkeiten darf ich als Flüchtling ausüben?

Tätigkeiten, die kein Beschäftigungsverhältnis darstellen oder begründen, können von **allen Flüchtlingen, unabhängig vom Rechtsstatus** sofort ohne Wartezeiten sowie ohne Zustimmung der Ausländerbehörde und der Bundesagentur für Arbeit ausgeübt werden. Dies sind vor allem:

schulische Berufsausbildungen:

Schulische Berufsausbildungen sind Ausbildungen ohne Ausbildungsbetrieb. Dabei findet sowohl die theoretische als auch die praktische Ausbildung an einer Berufsfachschule statt. Sie wird durch Praktika oder berufspraktische Ausbildungsteile ergänzt.

HINWEIS:

Pflichtpraktika im Rahmen der schulischen Berufsausbildung bedürfen jedoch vorher der Genehmigung der Ausländerbehörde.

Hospitationen:

Hospitationen sind keine Beschäftigung und können deshalb ohne Zustimmung der Ausländerbehörde durchgeführt werden. Sie dienen allein dem Einblick in betriebliche Abläufe. Es darf keine Arbeitsleistung von wirtschaftlichem Wert und keine Entlohnung erbracht werden. Ausländerrechtliche Vorgaben zur Dauer der Hospitation gibt es nicht. Bei einer längeren Weildauer im Betrieb sollten Sie darauf achten, dass die Hospitation nicht in eine Probebeschäftigung übergeht. Im Zweifelsfall setzen Sie sich vorher mit der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung.

Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG):

Bei einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt wird, handelt es sich um eine zweckbezogene Maßnahme, um vorhandene berufsfachliche Kenntnisse der Teilnehmer festzustellen oder solche zu vermitteln. Betriebliche Maßnahmen begründen kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt. Für Maßnahmen bzw. Maßnahmeteile ist daher keine Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich.

Arbeitsgelegenheiten:

Arbeitsgelegenheiten für **Asylbewerber** und **Geduldete** im Rahmen des **Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“** der Bundesagentur für Arbeit begründen kein Beschäftigungsverhältnis und bedürfen keiner Genehmigung der Ausländerbehörde.

Ab wann Sie als Flüchtling Tätigkeiten, die ein Beschäftigungsverhältnis begründen, ausüben dürfen, hängt von ihrem Rechtsstatus ab.

jegliche Beschäftigung oder betriebliche Berufsausbildung:

Als **aufgenommener Syrer, Resettlement-Flüchtling, Asylberechtigter, anerkannter Flüchtling** oder **subsidiär Schutzberechtigter** dürfen Sie jegliche Beschäftigung, einschließlich Probearbeiten und Praktika, sowie jegliche betriebliche Berufsausbildung aufnehmen. Es ist weder die Genehmigung der Ausländerbehörde noch die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Aufnahme der Beschäftigung erforderlich.

Als **Personen mit festgestelltem Abschiebungsverbot** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz mit der Nebenbestimmung „Beschäftigung (uneingeschränkt) gestattet.“, können Sie jegliche Beschäftigung oder betriebliche Berufsausbildung ausüben.

Hat die Ausländerbehörde noch keine Nebenbestimmung „Beschäftigung (uneingeschränkt) gestattet.“ eingetragen, müssen Sie eine Erlaubnis zur Beschäftigung vor Aufnahme der Beschäftigung bei der Ausländerbehörde beantragen. Nach der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis trägt die Ausländerbehörde die Nebenbestimmung „Beschäftigung (uneingeschränkt) gestattet.“ ein. Danach können Sie uneingeschränkt jede Beschäftigung oder betriebliche Berufsausbildung aufnehmen.

eingeschränkte Beschäftigung:

Als **Asylbewerber** oder **Geduldeter** dürfen Sie nicht jede Beschäftigung aufnehmen. Die Aufnahme einer Tätigkeit darf Ihnen nur erlaubt werden, wenn diese durch die Beschäftigungsverordnung zugelassen ist.

HINWEIS:

Weitere Informationen zum Arbeitsmarktzugang von Arbeitnehmern aus Drittstaaten finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de
→Startseite →Bürgerinnen & Bürger →Arbeit und Beruf →Arbeits-/Jobsuche →Arbeit in Deutschland →Arbeitsmarktzulassung

Als **Asylbewerber** oder **Geduldeter** müssen Sie immer vorher die Erlaubnis der Ausländerbehörde einholen. Diese prüft insoweit auch, ob es sich um eine Beschäftigung handelt, für die nach der Beschäftigungsverordnung Drittstaatsangehörige zugelassen werden können.

Ist eine **Beschäftigung im Ausbildungsberuf** beabsichtigt und haben Sie ihre Berufsausbildung in Deutschland absolviert, kann Ihnen als **Asylbewerber** oder **Geduldeter** von der zuständigen Ausländerbehörde die Ausübung einer konkreten Beschäftigung im Ausbildungsberuf erlaubt werden. Wurde die Berufsausbildung hingegen im Ausland erworben, ist zudem erforderlich, dass die für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle vorher die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsausbildung festgestellt hat und Sie entweder von der Bundesagentur für Arbeit auf Grund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt wurden oder es sich bei dem Ausbildungsberuf um eine sog. Mangelberufe handelt, z. B. in technischen Berufen sowie in Gesundheits- und Pflegeberufen.

HINWEIS:

Umfangreiche Informationen zum Anerkennungsverfahren erhalten Sie unter www.anererkennung-in-deutschland.de oder telefonisch unter der Hotline **Arbeiten und Leben in Deutschland** +49 (0)30 1815-1111. Sie können auch die Beratungsstellen der IBAS Sachsen nutzen unter Telefon +49 (0)351 4370 7040 oder E-Mail: anererkennung@exis.de. Weitere Informationen zur Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen finden Sie unter: www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen. Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit bestehen derzeit zur Vermittlung von Pflegekräften mit Bosnien und Herzegowina, den Philippinen, Serbien, Tunesien und China. Die Positivliste der Bundesagentur für Arbeit ist unter www.arbeitsagentur.de →Startseite →Bürgerinnen & Bürger →Arbeit und Beruf →Arbeits-/ Jobsuche →Arbeit in Deutschland →Arbeitsmarktzulassung →Positivliste veröffentlicht.

Anpassungsqualifizierung für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses:

Für eine Qualifizierungsmaßnahme im Betrieb, mit welcher die Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf ausgeglichen werden können, müssen Sie als **Asylbewerber** oder **Geduldeter** immer vorher die Erlaubnis der Ausländerbehörde einholen. Diese Qualifizierungsmaßnahme ist für die volle Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses oder die Erteilung einer Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich. In reglementierten Berufen ist für die Berufsausübung der Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation vorgeschrieben.

Beschäftigung als Fachkraft:

Für eine Beschäftigung als Fachkraft müssen Sie als **Asylbewerber** oder **Geduldeter** immer vorher die Erlaubnis der Ausländerbehörde einholen.

Fachkräfte sind vor allem Personen, die die Voraussetzungen der „Blauen Karte EU“ erfüllen. Diese erfordert einen deutschen oder einen anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss und ein bestimmtes, jährliches Mindestbruttojahresgehalt.

HINWEIS:

Im Jahr 2017 beträgt das Bruttojahresgehalt mindestens 50.800 Euro bzw. in Mangelberufen mindestens 39.624 Euro. Ausführliche Informationen zu den Mangelberufen und den Einkommensgrenzen finden Sie im Webportal des Freistaates Sachsen unter: www.zuwanderung.sachsen.de →Wen wir brauchen! →Fachkräfte aus Drittstaaten →Blaue Karte EU

Unabhängig vom Einkommen sind Hochqualifizierte auch Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen und Lehrpersonen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion.

Probefbeschäftigung:

Eine Probefbeschäftigung (Probearbeit) ist eine vorübergehende Tätigkeit zur Feststellung, ob eine anschließende, längerfristige Beschäftigung erfolgen kann. In der Praxis werden diese Tätigkeiten oft auch als „Schnupperpraktika“ bezeichnet. Es sind aber in aller Regel Beschäftigungsverhältnisse. Für eine Probefbeschäftigung müssen Sie als **Asylbewerber** oder **Geduldeter** immer vorher die Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde einholen.

Leiharbeit/Zeitarbeit:

Für eine Tätigkeit als Leiharbeiter können Sie als **Asylbewerber** oder **Geduldeter** zugelassen werden. Dies erfordert immer vorher die Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde.

HINWEIS:

Nach der aktuellen Rechtslage entfällt zum 5.8.2019 die Zulassung für das Tätigwerden als Leiharbeiter wieder.

betriebliche Berufsausbildung:

Als **Asylbewerber** oder **Geduldeter** müssen Sie für die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf immer vorher die Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde einholen.

Die Ausländerbehörde kann für die Aufnahme einer schulischen oder betrieblichen Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf eigens aus diesem Grund **eine Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff Aufenthaltsgesetz** für den gesamten Zeitraum der Ausbildung erteilen. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung entweder bereits mit einem anderen Rechtsstatus (z. B. als Asylbewerber) aufgenommen wurde oder in absehbarer Zeit aufgenommen werden soll und keine Versagungsgründe vorliegen. Diese prüft die zuständige Ausländerbehörde.

WICHTIG:

Unmittelbar bevorstehende Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung sind absolute Versagungsgründe für eine Ausbildungsduldung. Die Durchsetzung der Ausreisepflicht hat Vorrang vor dem Antritt des Ausbildungsverhältnisses.

Eine Ausbildungsduldung wird nicht zur Suche nach einer Ausbildungsstelle erteilt. Sie müssen bereits einen Ausbildungsbetrieb oder Ausbildungseinrichtung gefunden haben, um eine Ausbildungsduldung beantragen zu können. Wird die Berufsausbildung nicht mehr betrieben oder vor dem erfolgreichen Abschluss abgebrochen, erlischt die Duldung unmittelbar kraft Gesetzes.

HINWEIS:

Ihr Ausbildungsbetrieb oder Ihre Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, den Abbruch oder die vorzeitige Beendigung unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen.

Bei einer vorzeitigen Beendigung oder Abbruch besteht der einmalige Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung für sechs Monate zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle. Dies müssen Sie unverzüglich bei der Ausländerbehörde geltend machen.

Pflichtpraktikum, Orientierungspraktikum, ausbildungsbegleitendes Praktikum:

Bei einem Praktikumsverhältnis handelt es sich grundsätzlich um ein Beschäftigungsverhältnis. Als **Asylbewerber** oder **Geduldeter** müssen Sie immer vorher die Erlaubnis der Ausländerbehörde einholen.

HINWEIS:

Pflichtpraktika sind solche, die nach einer schul- oder hochschulrechtlichen Bestimmung, oder einer Ausbildungsordnung abzuleisten sind. Praktika zur Berufsorientierung dienen der Vorbereitung auf eine Ausbildung oder ein Studium und dauern bis zu drei Monaten. Das Orientierungspraktikum muss dabei einen Bezug zu der angestrebten Ausbildung aufweisen. Es kommt allerdings nicht darauf an, ob die Ausbildung im Anschluss tatsächlich angetreten wird. Bei ausbildungs- und studienbegleitenden Praktika handelt es sich um Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, die begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung absolviert werden. Es muss ein inhaltlicher Bezug zur Ausbildung gegeben sein und zuvor darf kein ausbildungs- bzw. studienbegleitendes Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden haben.

EXKURS:

Im Vorfeld einer betrieblichen Berufsausbildung, kann eine **Einstiegsqualifizierung (EQ)** oder eine **Einstiegsqualifizierung Plus (EQ Plus)** durchgeführt werden. Betriebe können Ausbildungsinteressenten an eine Ausbildung in ihrem Betrieb heranzuführen, wenn sie aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind. Bei einer Einstiegsqualifizierung handelt es sich grundsätzlich um ein Beschäftigungsverhältnis. Als **Asylbewerber** oder **Geduldeter** müssen Sie immer vorher die Erlaubnis der Ausländerbehörde einholen.

Was wird von der Ausländerbehörde für die Genehmigung der Beschäftigung oder der betrieblichen Berufsausbildung vorausgesetzt?

Ist für die Beschäftigung oder betriebliche Berufsausbildung die vorherige Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich, ist der Arbeits- oder Ausbildungsvertrag bzw. ein verbindliches Beschäftigungsangebot oder eine verbindliche Zusicherung der Ausbildung bei der zuständigen Ausländerbehörde vorzulegen. Zudem müssen Sie die weiteren aufenthaltsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen, über die Sie die zuständige Ausländerbehörde informiert.

Ihr Arbeitgeber kann frühzeitig über die zuständige Ausländerbehörde prüfen lassen, ob eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist. Falls die Bundesagentur für Arbeit zustimmen muss, kann Ihr Arbeitgeber den Entscheidungsprozess verkürzen, wenn er der Bundesagentur für Arbeit das Formblatt Stellenbeschreibung vorlegt.

HINWEIS:

Das Formblatt ist abrufbar unter: www.arbeitsagentur.de
→Formulare Arbeitsmarktzulassung.

Für die Genehmigung der Ausländerbehörde zur konkreten Beschäftigung ist ein persönlicher Antrag durch Sie oder ein Antrag Ihres Bevollmächtigten erforderlich.

Wer ist zuständig?

Für die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung oder zur Absolvierung einer betrieblichen Berufsausbildung ist die Ausländerbehörde an Ihrem Wohnort zuständig. Wohnen Sie in Chemnitz, Dresden oder Leipzig, ist das die Stadtverwaltung, ansonsten das Landratsamt.

Wer muss zustimmen?

Die Genehmigung zur Beschäftigung setzt in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit voraus. Diese wird von der zuständigen Ausländerbehörde in einem internen Verfahren beim zuständigen Team der Bundesagentur für Arbeit eingeholt.

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist noch nicht die Erlaubnis zur Beschäftigung. Diese erteilt die zuständige Ausländerbehörde.

Ist für jede Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig?

Nein. Als **aufgenommener Syrer**, **Resettlement-Flüchtling**, **Asylberechtigter**, **anerkannter Flüchtling** oder **subsidiär Schutzberechtigter** haben Sie die gesetzliche Erlaubnis zur Ausübung jeglicher Beschäftigung oder betrieblicher Berufsausbildung und bedürfen keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Als **Person mit festgestelltem Abschiebungsverbot** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz bedarf eine Beschäftigung oder betriebliche Berufsausbildung ebenfalls keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Die Erlaubnis zur Beschäftigung für **Asylbewerber** oder **Geduldete** bedarf in der Regel der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, aber es gibt bestimmte Beschäftigungsarten, für die keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist, z. B. eine betriebliche Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, ein Praktika zu Weiterbildungszwecken oder die Aufnahme einer hochqualifizierten Beschäftigung. Ob die konkrete Beschäftigung zustimmungsfrei ist, prüft die Ausländerbehörde in jedem Einzelfall.

Auf welche Kriterien stützt sich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit?

Im Zustimmungsverfahren prüft die Bundesagentur für Arbeit grundsätzlich die Arbeitsbedingungen und in bestimmten Fällen auch, ob es potenzielle bevorrechtigte Arbeitnehmer gibt (Vorrangprüfung).

Arbeitsbedingungen:

Der Ausländer darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer. Dies umfasst insbesondere Arbeitsentgelt und Arbeitszeit.

Vorrangprüfung: Es dürfen keine bevorrechtigten Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Das ist der Fall, wenn die offene Stelle nicht mit deutschen Arbeitnehmern, Arbeitnehmern eines EU-Mitgliedstaates oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, Arbeitnehmern aus der Schweiz oder Drittstaatsangehörigen mit uneingeschränktem Arbeitsmarktzugang, z. B. Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte besetzt werden kann.

WICHTIG:

Die Vorrangprüfung für die Beschäftigung von Asylbewerbern und Geduldeten ist bis zum 5.8.2019 für alle Bezirke der Arbeitsagenturen im Freistaat Sachsen ausgesetzt.

Nach der aktuellen Rechtslage wird nach der temporären Aussetzung der Vorrangprüfung ab 6.8.2019 wieder eine Vorrangprüfung bei der Beschäftigung von Asylbewerbern und Geduldeten durchgeführt.

Generell ist nach einem vierjährigen Aufenthalt in Deutschland für **Asylbewerber** oder **Geduldete** keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung mehr erforderlich.

Was kann ich tun, wenn die Ausländerbehörde meinen Antrag auf die Arbeiterlaubnis ablehnt?

Von der Ausländerbehörde erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid zur Ablehnung der Arbeiterlaubnis. Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Dabei müssen Sie auf die Fristen achten, die Sie in der Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheides finden. Bleibt der Widerspruch erfolglos, können Sie beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.

Steht die Residenzpflicht oder eine Wohnsitzauflage der Aufnahme einer Beschäftigung oder Berufsausbildung entgegen?

Als **Asylsuchender** oder **Asylbewerber** unterliegen Sie in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts einer räumlichen Beschränkung für den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung liegt (Residenzpflicht). Dies entspricht auch dem Zeitraum des absoluten Erwerbs- und Beschäftigungsverbotes.

Danach sind Sie verpflichtet, an dem in der Verteilentscheidung genannten Ort ihren Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage), wenn Sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können.

Als **Geduldeter** ist ihr Aufenthalt in den ersten drei Monaten ebenfalls räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt (Residenzpflicht). Allerdings erlischt diese räumliche Beschränkung kraft Gesetzes, wenn Sie sich seit drei Monaten im Bundesgebiet aufhalten. Dies führt regelmäßig dazu, dass von vornherein keine gesetzliche räumliche Beschränkung (mehr) besteht. Jedoch sind Sie verpflichtet, am Ort, an dem sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Duldung gewohnt haben, ihren Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage), wenn Sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können.

Die Ausländerbehörde kann die Wohnsitzauflage von Amts wegen oder auf Ihren Antrag ändern oder aufheben, wenn Sie als **Asylbewerber** oder **Geduldeter** ihren Lebensunterhalt durch eine Beschäftigung eigenständig sichern können.

Alle anderen Flüchtlinge erhalten mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder Anerkennung im Asylverfahren für drei Jahre eine Wohnsitzauflage für das Bundesland, in welchem sie im Rahmen des Aufnahmeverfahrens oder zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden sind. Die Wohnsitzregelung findet keine Anwendung oder kann aufgehoben werden, wenn eine Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden und ein Mindesteinkommen, das über dem monatlichen Durchschnittsbedarf nach SGB liegt (derzeit 710 Euro), oder eine Berufsausbildung oder ein Studium aufgenommen wird.

HINWEIS:

Voraussetzung ist eine nachhaltige Beschäftigung. Dies wird angenommen, wenn im Rahmen einer Prognose festgestellt wird, dass das Arbeitsverhältnis voraussichtlich über drei Monate andauern wird. Dies gilt sowohl für befristete als auch unbefristete Arbeitsverhältnisse.

Wer prüft, ob ich als Flüchtling eine Arbeiterlaubnis habe?

Diese Prüfung erfolgt durch Ihren Arbeitgeber bei der Beschäftigungsaufnahme. Sie sollten Ihrem potentiellen Arbeitgeber vor der Einstellung stets Ihren Aufenthaltsstatus durch Vorlage des entsprechenden Dokuments nachweisen. Sofern Sie noch keine Arbeiterlaubnis haben, sollten Sie eine solche Erlaubnis bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde beantragen. In Zweifelsfällen können Sie mit der zuständigen Ausländerbehörde Kontakt aufnehmen.

Zudem muss Ihr Arbeitgeber für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie der aufenthaltsrechtlichen Bescheinigung (z. B. der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung) in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren.

Welche Folgen hat die Beschäftigung, wenn ich als Flüchtling keine Arbeiterlaubnis habe?

Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit, bei der ein Bußgeld von bis zu 500 Euro für Sie als Arbeitnehmer verhängt werden kann.

Darf ich als Flüchtling eine andere Tätigkeit im Unternehmen ausüben oder den Arbeitsort wechseln?

Als **aufgenommener Syrer**, **Resettlement-Flüchtling**, **Asylberechtigter**, **anerkannter Flüchtling** oder **subsidiär Schutzberechtigter** haben Sie die gesetzliche Erlaubnis, jegliche Beschäftigung auszuüben. Die Ausländerbehörde hat in der Nebenbestimmung deshalb auch „Erwerbstätigkeit gestattet.“ verfügt. Sie können ohne Einschränkungen eine andere Tätigkeit im Unternehmen ausüben oder den Arbeitsort wechseln.

Als **Person mit festgestelltem Abschiebungsverbot**, der die Ausländerbehörde bereits eine Beschäftigungserlaubnis erteilt und die Nebenbestimmung „Beschäftigung (uneingeschränkt) gestattet.“ verfügt hat, dürfen Sie ebenfalls ohne Einschränkungen eine andere Tätigkeit ausüben oder den Arbeitsort wechseln.

Sind Sie **Asylbewerber** oder **Geduldeter**, dann hat die Ausländerbehörde als Nebenbestimmung in der Regel „Beschäftigung erlaubt als [Art der Tätigkeit(en)] bei [Arbeitgeber, ggf. Lage und Verteilung der Arbeitszeit] ab/seit dem [Datum] gestattet.“ verfügt. Damit ist die Genehmigung der Ausländerbehörde auf eine bestimmte Beschäftigung im Unternehmen und ggf. auf einen bestimmten Arbeitsort beschränkt. Der Wechsel der beruflichen Tätigkeit oder des Arbeitsortes muss immer vorher von der Ausländerbehörde erneut genehmigt werden. Sie oder Ihr Arbeitnehmer sollten daher vor einem Wechsel der Tätigkeit oder des Arbeitsortes Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde aufnehmen.

Kann ich als Flüchtling Unterstützung bei der Arbeitssuche erhalten?

Ja, die örtliche Arbeitsagentur oder das Jobcenter unterstützen Sie bei der Suche nach Arbeit. Sie werden dort auch über Angebote wie „Perspektiven für Flüchtlinge – PerF“ zur Feststellung vorhandener beruflicher Kenntnisse, oder „Perspektiven für junge Flüchtlinge – PerjuF“ zur Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem beraten.

Wie kann ich als Flüchtling meine beruflichen Abschlüsse oder Vorkenntnissen nachweisen?

Beabsichtigen Sie die Aufnahme einer Beschäftigung in einem reglementierten Beruf, dann ist die Anerkennung der ausländischen Qualifikationen eine zwingende Voraussetzung, um den Beruf in Deutschland ausüben zu dürfen. In einem gesetzlich geregelten Verfahren wird anhand der Dokumente und Nachweise geprüft, ob die im Ausland erworbene Qualifikation mit einem deutschen Abschluss gleichwertig ist.

HINWEIS:

Reglementierte Berufe sind unter anderem Berufe im Gesundheit- und Bildungssektor (Ärztin, Krankenpfleger oder Erzieher). Außerdem gelten in einigen Berufen spezielle Regelungen, wenn Sie eine Selbstständigkeit anstreben (beispielsweise als Bäcker oder Friseur). Eine Auflistung aller Berufe, die in Deutschland reglementiert sind, finden Sie unter: www.anabin.de →Anerkennungs- und Beratungsstellen in Deutschland →Stellen für Berufe →Suche nach Regelung und Reglementierungen.

Ein Anerkennungsverfahren ist aber nicht nur für reglementierte Berufe, sondern für alle schulischen, akademischen und beruflichen Abschlüsse möglich. Je nach Abschluss sind unterschiedliche Stellen zuständig. Seit dem 1. April 2012 besteht ein Rechtsanspruch auf ein Feststellungsverfahren zur Anerkennung eines ausländischen Abschlusses unabhängig vom ihrem Rechtsstatus als Flüchtling. Das Verfahren zur Anerkennung bietet Ihnen und dem Arbeitgeber verschiedene Vorteile.

Besitzen Sie allerdings keine Nachweise über ihre Bildungs- und Berufsabschlüsse, sind diese unvollständig oder die Beschaffung nicht zumutbar, kann die berufliche Qualifikation über eine sogenannte Qualifikationsanalyse mittels Arbeitsproben, Fachgesprächen oder Probearbeiten festgestellt werden.

HINWEIS:

Informationen zum Thema „Anerkennung in Deutschland“ sowie eine Übersicht der zuständigen Stellen finden Sie unter:

www.erkennung-in-deutschland.de.

Haben Sie keinen Berufsabschluss, sollten Sie sich zur Kompetenzfeststellung an die Agentur für Arbeit wenden.

Was muss ich beim Arbeitsvertrag beachten?

In Deutschland werden Arbeitsverträge überwiegend schriftlich geschlossen; mündliche Arbeitsverträge sind eher unüblich. Arbeitgeber werden Ihnen daher meist einen schriftlichen Vertrag zuschicken. Lesen Sie sich den Vertrag gut durch, bevor Sie ihn unterschreiben. Wenn Sie etwas nicht verstehen, fragen Sie in der Personalabteilung des Unternehmens nach.

HINWEIS:

Was im Einzelnen im Arbeitsvertrag stehen sollte, finden Sie unter:

www.make-it-in-germany.com →Für Fachkräfte →Arbeiten →Ratgeber →Arbeitsvertrag

Führt die Aufnahme einer Beschäftigung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels?

Nein. Allein mit der Aufnahme einer Beschäftigung erlangen Sie als Flüchtling kein gesondertes Aufenthaltsrecht. Bei Geduldeten können die individuellen Umstände und Integrationsleistungen durch eine längerfristige ausgeübte Beschäftigung bei der Verlängerung der Duldung oder bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels berücksichtigt werden.

Verliere ich meinen Anspruch auf Asylbewerberleistungen, wenn ich eine Beschäftigung aufnehme?

Der Verdienst durch eine Beschäftigung wird auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet, die um den entsprechenden Betrag gekürzt werden oder auch ganz wegfallen können.

Wie kann ich meine vorhandenen Sprachkenntnisse nachweisen?

Grundsätzlich können Sie bereits vor einem Bewerbungsgespräch ihre vorhandenen Sprachkenntnisse anhand von Bescheinigungen oder Zertifikaten nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen.

Es gibt eine Vielzahl anerkannter Sprachprüfungen und Zertifikate. Die wichtigsten sind:

- Zertifikat Integrationskurs (B1)
- Deutsch-Test für Zuwanderer (A2 oder B1)

- Zertifikate des Goethe-Instituts, der Volkshochschulen oder der telc GmbH (A1 bis C2)
- Teilnahmebestätigung berufsbezogene Sprachförderung (ESF-Programm).

Gibt es Unterstützung, um die deutsche Sprache zu lernen?

Kenntnisse der deutschen Sprache sind für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt und eine Beschäftigung unerlässlich. Das BAMF bietet verschiedene Sprachkurse für den Erwerb unterschiedlicher Sprachniveaus an. Der Wichtigste ist der Integrationskurs. Zur Feststellung, ob Sie als Flüchtling einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs haben oder ggf. im Rahmen freier Kursplätze zugelassen werden können, können Sie sich an die zuständige Ausländerbehörde wenden.

Das BAMF bietet zudem Kurse für berufsbezogene Sprachförderung an, in denen arbeitssuchende Flüchtlinge kontinuierlich auf den Arbeitsmarkt vorbereitet werden. Sie können auch an Spezialmodulen der berufsbezogenen Sprachförderung teilnehmen, wenn Sie sich bereits in einem Beschäftigungsverhältnis befinden.

Darüber hinaus gibt es in Sachsen ergänzend Landessprachkurse „Deutsch sofort“, „Deutsch qualifiziert“, „Alphabetisierungskurse“ im Rahmen der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration. Die Maßnahmen des Programms werden durch zertifizierte Träger der Integrationskurse des BAMF umgesetzt.

Als **Asylbewerber mit einer guten Bleibeperspektive**, **Asylberechtigter**, **anerkannter Flüchtling** oder **subsidiär Schutzberechtigter** sind Sie jedoch von der Teilnahme an den Landessprachkursen ausgeschlossen, da sie einen Anspruch auf einen Integrationskurs haben.

HINWEIS:

Eine gute Bleibeperspektive ist derzeit für die Herkunftsländer Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien gegeben. Die Staaten werden jährlich vom BAMF festgelegt. Ausführliche Informationen zum Integrations- und Sprachkursen sowie zu den Integrationskursträgern finden Sie unter www.bamf.de →Willkommen in Deutschland →Deutsch lernen und unter: www.amt24.sachsen.de →Willkommen in Sachsen →Integration

Gilt für mich als Flüchtling auch der Mindestlohn?

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer über 18 Jahren. Eine Sonderregelung für Flüchtlinge gibt es nicht. Allerdings gibt es nach dem Mindestlohngesetz bestimmte Beschäftigungen, die vom Mindestlohn ausgenommen sind.

Gibt es für mich als Flüchtling Fördermöglichkeiten bei der Beschäftigung oder Ausbildung?

Aufgenommenen oder anerkannten Flüchtlingen stehen grundsätzlich alle Angebote im Bereich Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung zur Verfügung, wenn sie die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllen. Für **Asylbewerber** oder **Geduldeten** gelten besondere Regelungen.

Auskünfte zu den Voraussetzungen für die einzelnen Förderinstrumente erteilt die örtliche Arbeitsagentur oder das Jobcenter.

Welche Perspektiven für eine längerfristige Beschäftigung gibt es für mich als Flüchtling?

Als **aufgenommener Syrer** erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 oder Absatz 2 Aufenthaltsgesetz für zwei Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. Nach fünf Jahren können Sie eine Niederlassungserlaubnis zum Daueraufenthalt erhalten.

Als **Resettlement-Flüchtling** erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz und als **Asylberechtigter** oder **anerkannter Flüchtling** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Aufenthaltsgesetz für jeweils drei Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. Bereits nach drei Jahren können Sie eine Niederlassungserlaubnis zum Daueraufenthalt erhalten, wenn Sie besondere Integrationsleistungen nachweisen (Sprache, Sicherung Lebensunterhalt). Die Frist beginnt bei Resettlement-Flüchtlingen mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz und bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen bereits mit dem Zeitpunkt des Asylgesuchs. Ansonsten können Sie nach fünf Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

Als **subsidiär Schutzberechtigter** erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz für ein Jahr. Es ist eine Verlängerung für zwei weitere Jahre möglich. Als Person mit **festgestelltem Abschiebungsverbot** wird Ihnen die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz für mindestens ein Jahr erteilt. Eine Verlängerung ist möglich. Sie können nach fünf Jahren eine Niederlassungserlaubnis zum Daueraufenthalt erhalten. Die Frist beginnt bereits im Zeitpunkt des Asylgesuchs.

Sind Sie **Asylsuchender** oder **Asylbewerber**, dann müssen Sie zunächst den Ausgang ihres Asylverfahrens abwarten: Jedoch ist bei einer guten Bleibeperspektive davon auszugehen, dass Sie einen positiven Asylbescheid und im Anschluss eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 Aufenthaltsgesetz erhalten.

Sind Sie **Geduldeter**, dann ist die Vollziehbarkeit ihrer Ausreisepflicht nur vorübergehend ausgesetzt und deshalb wird eine Duldung immer nur befristet erteilt. Die Geltungsdauer der Duldung ist gesetzlich nicht festgelegt. Sie wird im Einzelfall von der Ausländerbehörde bestimmt und richtet sich nach dem Zweck der jeweiligen Duldung. In der Praxis werden Duldungen regelmäßig auf zwischen ein bis sechs Monate befristet.

Wird Ihnen eine Duldung ausschließlich zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung (**Ausbildungsduldung**) erteilt, dann gilt diese für die gesamte Dauer der Ausbildung. Nach erfolgreichem Abschluss kann Ihnen zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt werden. Erfolgt keine Beschäftigung im Ausbildungsbetrieb im Anschluss an die erfolgreiche Ausbildung, können Sie eine weitere Duldung für sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche erhalten.

Haben Sie als Geduldeter einen deutschen Berufs- oder Hochschulabschluss oder zwei Jahre eine ihrem Hochschulabschluss angemessene oder drei Jahre eine ihrer Berufsausbildung entsprechenden Beschäftigung ausgeübt, kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden. Sie kann für längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden. Nach zwei Jahren Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zu jeder Beschäftigung.

Nach einem Aufenthalt von vier Jahren in Deutschland kann jugendlichen oder heranwachsenden Geduldeten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben. Sie kann für längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden und berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit.

Bei einer nachhaltigen Integration kann Geduldeten nach einem Aufenthalt von sechs oder acht Jahren eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Sie wird längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert und berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit.

Geduldete können nach fünf Jahren Besitz einer Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis zum Daueraufenthalt erhalten.

HINWEIS:
Über die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis informiert im Einzelnen die zuständige Ausländerbehörde.

Gibt es besondere Regelungen für die Arbeitszeit bei Flüchtlingen?

Nein. Es gelten die allgemeinen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes. Flüchtlinge können sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit oder geringfügig beschäftigt werden.

Kann die Befristung eines Arbeitsvertrages auch länger sein als die Gültigkeit meines aktuellen Aufenthaltsdokuments?

Ja. Die fortbestehende Beschäftigung kann bei der Verlängerung des Aufenthaltsdokuments berücksichtigt werden. Wird Ihnen jedoch ein anderer Rechtsstatus zuerkannt, müssen Sie vor der Weiterbeschäftigung die von der Ausländerbehörde verfügte Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit/Beschäftigung beachten.

Wie ist die Sozialversicherung geregelt?

Für die Anmeldung zur Sozialversicherung gelten für **alle Flüchtlinge, unabhängig vom Rechtsstatus**, die gleichen Regelungen wie bei deutschen Arbeitnehmern. Mit dem Beginn der Beschäftigung sind Sie als Flüchtlinge automatisch sozialversichert, das heißt Sie sind Mitglied in der Arbeitslosen-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung. Sie teilen Ihrem Arbeitgeber die von Ihnen gewählte Krankenkasse mit und er meldet Sie dort an. Die Krankenkasse erteilt dann die Sozialversicherungsnummer und eine Mitgliedsbescheinigung für den Arbeitgeber. Für Sie als sozialversicherungspflichtige Flüchtling besteht freie Krankenkassenwahl.

Erhalte ich als Flüchtling eine steuerliche Identifikationsnummer?

Ja. Personen, die in Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt steuerpflichtig. Das gilt auch für Personen, die als Flüchtlinge oder Asylsuchende in das Bundesgebiet eingereist sind. Die Vergabe der Identifikationsnummer erfolgt durch die Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Haben Sie noch keine Steueridentifikationsnummer, müssen Sie eine solche bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragen. Informationen zur Steuerlichen Identifikationsnummer finden Sie beim Bundeszentralamt für Steuern unter: www.bzst.de
→Startseite →Steuern →National →Steuerliche Identifikationsnummer.

Darf ich als Flüchtling ein Konto eröffnen?

Ja. Wenn Sie ein Konto eröffnen möchten, müssen Sie eines der festgelegten Legitimationspapiere nach dem Geldwäschegesetz und der Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung (Pass des Herkunftsstaates, Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsgestattung, die als Ausweisersatz bezeichnet sind, Ankunftsnachweises, oder Duldung) vorlegen.

Was muss ich als Flüchtling tun, wenn mein Arbeitsvertrag gekündigt wird oder ich einen Aufhebungsvertrag schließe?

Sie müssen unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde die Beendigung Ihres Arbeitsvertrages mitteilen.

Zudem müssen Sie sich spätestens drei Monate, bevor Ihre Beschäftigung endet, persönlich bei der örtlichen Agentur für Arbeit melden. Wenn Sie sich nicht rechtzeitig melden, kann eine Sperrzeit eintreten, während der Sie kein Arbeitslosengeld erhalten. Wenn Sie die Frist nicht einhalten können, weil Sie sehr kurzfristig erfahren, dass Sie Ihren Arbeitsplatz verlieren werden, müssen Sie sich spätestens am dritten Tag melden, nachdem Sie von der Kündigung erfahren haben.

HINWEIS:

Die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter prüft, welche Leistungen Ihnen bei Arbeitslosigkeit zustehen.

Erhält mein Arbeitgeber eine Mitteilung der Ausländerbehörde, wenn ich ausgewiesen werden soll?

Nein. Die Ausländerbehörde erteilt diese Mitteilung nur Ihnen. Sie sollten Ihren Arbeitgeber hierüber entsprechend informieren.

Was passiert mit zu viel gezahltem Lohn, wenn ich ausgewiesen werde oder ausreise?

Dies sind ausschließlich arbeitsrechtliche Fragen, die Ihr Arbeitgeber mit Ihnen klären wird.

Was passiert mit den eingezahlten Sozialversicherungsbeiträgen, wenn ich ausgewiesen werde oder ausreise?

Ein erworbener Anspruch auf Arbeitslosengeld I aus einem Beschäftigungsverhältnis kann unter bestimmten Voraussetzungen in einen anderen EU-Mitgliedsstaat mitgenommen werden. Die Mitnahme in einen Drittstaat ist hingegen nicht möglich. Der Leistungsanspruch in Deutschland geht jedoch nicht verloren, sondern ruht für die Zeit des Auslandsaufenthaltes. Bei erneuter Einreise nach Deutschland innerhalb von vier Jahren und der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Arbeitslosigkeit, kann der Anspruch wieder aufleben.

Eine Erstattung von eingezahlten Sozialversicherungsbeiträgen ist nicht möglich. Dies geht nur unter bestimmten Voraussetzungen für die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Darf ich mich als Flüchtling selbständig machen?

Als Asylberechtigter, anerkannter Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter haben Sie eine uneingeschränkte Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Sie können sich somit ohne Genehmigung der Ausländerbehörde auch selbständig machen oder freiberuflich tätig werden. Dies gilt auch für Sie als aufgenommener Syrer nach den Bundesaufnahmeanordnungen oder als Resettlement-Flüchtling.

Als aufgenommener Syrer nach der Aufnahmeanordnung des Landes Sachsen oder als Person mit festgestelltem Abschiebeverbot dürfen Sie eine selbständige Tätigkeit nur ausüben, wenn die Ausländerbehörde dies vorher erlaubt. Voraussetzung ist, dass die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse zur Berufsausübung erteilt wurden oder ihre Erteilung zugesagt ist.

Als Asylsuchender, Asylbewerber oder Geduldeter dürfen Sie sich grundsätzlich nicht selbstständig machen oder freiberuflich tätig werden.

HINWEIS:

Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit muss gut vorbereitet sein. Dabei kann Sie die örtliche Arbeitsagentur oder das Jobcenter unterstützen. Wenn Sie sich als Handwerker selbständig machen wollen, können Sie sich auch durch Ihre regional zuständige Handwerkskammer beraten lassen. Ansonsten berät die Industrie- und Handelskammer. Weiterhin können Sie sich auch an Gründerzentren oder Gründernetzwerke in Ihrer Region wenden. Auch wenn Ihr Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können Sie sich vorab zu einer Existenzgründung informieren.

Rechtliche Grundlagen für den Arbeitsmarktzugang:

Aufgenommene Syrer: § 23 Absatz 1 und 2 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit Regelungen in den Aufnahmeanordnungen des Bundes und des Landes

Resettlement-Flüchtlinge: § 23 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte:

§ 25 Absatz 1 und 2 Aufenthaltsgesetz

Personen mit festgestelltem Abschiebungsverbot:

§ 25 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 31 Beschäftigungsverordnung

Asylsuchenden und Asylbewerbern: §§ 61 Asylgesetz in Verbindung mit § 32 Beschäftigungsverordnung

Personen mit Duldung (Geduldete): § 60a Absatz 2 und 6 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 32 Beschäftigungsverordnung.

Dieses Informationsblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Bitte haben Sie Verständnis, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.

Für Ihre Notizen:

A series of horizontal dotted lines for taking notes, arranged in two columns.